

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 304/09 B

L 6 R 1620/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 10 RA 4410/02 W06 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.5.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung höherer Regelaltersrente unter Berücksichtigung seiner im Beitrittsgebiet erworbenen Anwartschaften aus der Sozialversicherung und aus einem Zusatzversorgungssystem sowie deren günstigerer Dynamisierung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, "Divergenzen" und Verfahrensfehler.
- 3 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargetan bzw bezeichnet worden. Vielmehr beschränkt sich die Prozessbevollmächtigte des Klägers im Wesentlichen darauf, ihre rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrags, über rechtliche Unzulänglichkeiten bei der Überleitung von DDR-Rentenansprüchen auf das Recht des Sozialgesetzbuchs Sechstes Buch sowie über - vermeintliche - Defizite beim Eigentumsschutz in der DDR entstandener Rechtspositionen im Rentenrecht darzustellen.
- 4 Es gehört aber nicht zu den Aufgaben des BSG, aus undifferenziert aneinandergereihten, zum Teil bereits in anderen Verfahren verwendeten Textbausteinen einen auf den individuellen Sachverhalt des konkreten Rechtsstreits bezogenen, für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde geeigneten Vortrag zu konstruieren (*vgl BSG Beschlüsse vom 6.8.2007 - B 13/4 R 349/06 B, vom 29.10.2007 - B 13 R 337/07 B und vom 19.11.2007 - B 13 R 357/07 B; ferner - bezogen auf das Verfahren der Verfassungsbeschwerde - auch Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 29.8.2007 - 1 BvR 2647/06, 2742/06, 3032/06, 758/07, 1453/07 und 1922/07*).
- 5 Der Kläger versäumt es bereits, hinreichend deutlich Rechtsfragen aufzuwerfen, die einer grundsätzlichen Klärung zugänglich gemacht werden könnten. Er setzt sich lediglich mit der "Entscheidungspraxis des BSG zu Fragen der Alterssicherung Ost" auseinander und meint, dass "diese Fragen" "aufgrund neuer Erkenntnisse zu bestehenden Ungerechtigkeiten sowie zu grundsätzlichen Rechts- und Rentenberechnungsfragen" - zumindest wieder - klärungsbedürftig (geworden) seien. Damit genügt er den Anforderungen an die Bezeichnung grundsätzlicher, klärungsbedürftiger und klärungsfähiger Rechtsfragen nicht.
- 6 Hinsichtlich des Bestehens von "Divergenzen" beschränkt er sich auf die reine Behauptung, dass diese gegeben seien bzw vorlägen. Gleiches gilt hinsichtlich der Bezeichnung von angeblichen Verfahrensmängeln. Dies genügt der von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG geforderten



Darlegung in keiner Weise. Insbesondere behauptet der Kläger nicht, einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag gestellt zu haben, den das LSG übergangen habe. Vielmehr bezieht er sich selbst darauf, dass er eine - nicht näher bezeichnete - Beweiserhebung "angeregt" habe (vgl Seite 2 der Beschwerdebegründung).

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

